

Der Gehalt der Liquorspalten der Granulationen an roten Blutkörperchen ist ein vitales Zeichen für Hirn- bzw. Meninxverletzungen; man kann aus dem positiven oder negativen Befunde nach Erwägung der genannten Umstände gewisse Schlußfolgerungen bezüglich des Zeitpunktes der Verletzung ziehen.

Aussprache zum Vortrag Ökrös über vitale Erscheinungen infolge Liquorzirkulation.

Herr Walcher-Würzburg berichtet über Untersuchungen an seinem Institut, die diese Befunde bestätigen. Beweisend sind in erster Linie die positiven Befunde für ein intravitales Geschehen, wogegen aus negativen Befunden nicht ohne weiteres auf postmortale Vorgänge geschlossen werden darf (Sektionsartefakte).

(Aus dem Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik Breslau. — Direktor: Prof. Dr. Buhtz.)

Die Tatortschau, ihre wissenschaftliche Bewertung und Auswertung¹.

Von

Dozent Dr. habil. **W. Specht.**

Mit 2 Textabbildungen.

Die Eingliederung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik in die gerichtliche Medizin im speziellen und die Kriminologie im allgemeinen erfolgte erst in neuerer Zeit.

Demgegenüber weist die eigentliche gerichtliche Medizin, d. h. die Lehre von den Beziehungen zwischen Medizin und Recht als einem zusammenhängend behandelten Wissensgebiet ein beträchtliches Alter auf.

Im Laufe der Entwicklung mußte sich die gerichtliche Medizin aus ihrer engen darstellenden Arbeitsweise herausheben, um ein einheitliches, abgerundetes wissenschaftliches Arbeitsgebiet zu umfassen und den Forderungen der Gerichte gerecht werden zu können.

Eine Fülle spezifischer Fragestellungen wurde an den gerichtlich-medizinischen Gutachter herangetragen, die vom pathologischen Anatomen und von anderen theoretischen wie klinischen Fächern der Medizin nicht beantwortet werden können.

Es gilt nämlich nicht nur, die sachlichen Feststellungen am Tatort oder Objekt zu treffen, Beweisstücke einer gewissenhaften Untersuchung und kritischen Bewertung zu unterziehen, sondern auch die

¹ Referat.

erhobenen Befunde in Einklang mit dem Tatortbild zu bringen, Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen, diese zu differenzieren und nicht zuletzt Aussagen und Personen unter Würdigung psychologischer bzw. psychiatrischer Erkenntnisse zu beurteilen.

Insoweit kann die neuzeitliche, mehr kriminalistisch arbeitende Richtung der gerichtlichen Medizin, wie sie von *R. Kockel* und *W. Vorkastner* begründet wurde, aufgefaßt werden als ein Teilgebiet der Kriminalistik, die nicht nur medizinische, sondern vor allem auch psychologische und naturwissenschaftliche Fragen wissenschaftlich bearbeiten und für die Rechtspflege anwendbar verarbeiten soll.

Der Richter gibt sich beispielsweise nicht mit der pathologisch-anatomischen Feststellung der Todesursache zufrieden, er will vielmehr wissen, ob der Befund auf Mord, Selbstmord oder Unglücksfall schließen läßt. Zwangsläufig also muß sich die gerichtlich-medizinische Lehre mit diesen Fragen, den Vorkommnissen und Erfahrungen des täglichen Lebens befassen und sich letztere zunutze machen.

Die Tätigkeit beginnt demnach nicht in den Laboratorien oder im Sektionssaal, sondern am *Tatort* selbst.

Hier muß sich naturgemäß die Tätigkeit des gerichtlichen Mediziners maßgeblich auch auf das Gesamtgebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik erstrecken, als deren wissenschaftliche Grundpfeiler Chemie, Physik, Botanik und Zoologie genannt seien.

Gerichtliche Medizin ist daher im weiteren Sinne medizinische bzw. naturwissenschaftliche Kriminalistik.

Erst die naturwissenschaftliche Kriminalistik, d. h. die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung und Aufklärung von Verbrechen, hat der Rechtsfindung in erhöhtem Maße die unbekanntes oder ungenutzten Möglichkeiten und Arbeitsweisen erschlossen, die es ermöglichen, sachliche Feststellungen zu treffen, und zu den medizinischen die oft zwingend beweisenden naturwissenschaftlichen Spuren aufzudecken, sei es am Tatort (z. B. an einer Leiche) oder in einem Brandstiftungsfalle, bei einem Sittlichkeitsverbrechen oder einem Verkehrsunfall.

Von dieser Basis aus führen die Fahndungswege selbst bei zunächst völlig unklar erscheinenden Tathergängen zur sachlichen Geschehenaufklärung, wobei es oft nicht notwendig — wenn allerdings erwünscht — ist, beim Einsatz der Untersuchungen bereits von den polizeilichen Ermittlungsergebnissen Kenntnis erhalten zu haben. Zunächst jedenfalls kommt es auf die Zusammentragung der objektiven Tatbestandsmerkmale an.

Hans Groß hat gesagt, die Kriminalistik soll ihrer Natur nach dort einsetzen, wo das Strafrecht — ebenfalls seiner Natur nach — mit seinen Lehren zu Ende ist.

Weder das materielle noch das formelle Strafrecht beantwortet die Fragen, *wie* Verbrechen begangen werden und *wie* Geschehensabläufe zu erforschen und klarzulegen sind.

Aus Spuren, die mit bloßem Auge zu erkennen sind, die *Art* der Tat und möglichenfalls auch ihren *Verlauf* folgerichtig zu rekonstruieren, sollte jedem erfahrenen Kriminaltechniker gelingen. Die wissenschaftlich-kombinatorische Bewertung derartiger Untersuchungsbefunde aber, die nicht selten zur Einengung des Täterkreises, zur Erkennung des Täters selbst und gegebenenfalls auch seiner Mittäter, zur Festlegung der Persönlichkeit, der geistigen Beschaffenheit und der Verantwortlichkeit eines Schuldigen für seine Tat und — worauf es mir im besonderen noch anzukommen scheint — zur Aufdeckung des *wahren* Tatmotivs führte, muß in erster Linie den Vertretern der wissenschaftlichen Arbeitsrichtung in der Kriminalistik vorbehalten sein. Die Kriminalistik mußte in ihrer arteigenen Entwicklung eigene Wege gehen, und der gemäß ihrer Eigenart gegebene Weg war und ist der naturwissenschaftliche.

Jeder Kriminalist weiß, daß Zeugenaussagen nicht immer zuverlässig sind, daß sie vorsätzlich oder fahrlässigerweise falsch sein können. Den naturwissenschaftlichen Spuren indessen kommt die Rolle „*stumme Zeugen*“ zu, die durch nichts beeinflusst, dem Gericht stets bei der gerechten Urteilsfindung als Unterlage zur Belastung, aber auch Entlastung eines Angeklagten dienen.

Die Voraussetzung für die Aufklärung von Verbrechen ist die bis ins einzelne gehende und rechtzeitig vorgenommene objektive Tatbestandsaufnahme; sie bildet die Grundlage der Beweisführung. Keineswegs ist es aber so, daß in jedem Falle von vornherein nach Sicherung des Tatbestandes an Ort und Stelle bereits ein klarer und eindeutiger Überführungsweg des Täters zutage läge. Das Gegenteil ist zumeist der Fall. Erst durch Einschaltung und umfassende Anwendung feiner und feinsten naturwissenschaftlicher Spezialuntersuchungen ist es möglich, die Verbrechertaktik zu erkennen und somit dem Täter auf die Spur zu kommen, sowie durch Schließung der Indizienkette dessen Überführung — oft auch ohne Geständnis — zu erreichen.

Jeder von uns weiß, wie unbefriedigend und schwierig es ist, wenn ein aus dem Tatortmilieu — aus dem Zusammenhang also — herausgerissenes einzelnes Beweisstück auf Spuren zu untersuchen ist und die Befunde dann im Sinne einer in jeder Beziehung vollgültigen und nutzbringenden Art bewertet werden sollen.

Andererseits geht aus zahlreichen Arbeiten hervor, mit welchem Erfolg der Wissenschaftler als Sachverständiger beim ersten Einsatz am Tatort tätig sein kann.

Ich verweise bei der Fülle wissenschaftlicher Untersuchungen über diese Fragen nur auf die grundlegenden Arbeiten unserer Fachvertreter, und zwar u. a.

von *Buhtz* über Verkehrsunfälle (Rekonstruktion und Alkohol), *Foerster* über Kindesötung, *Heß* über Schriftalter, *Jungmichel* und *Elbel* über Blutalkohol, *Lochte* über Haaruntersuchungen, *Meixner* über Tatortbefunde, *Merkel* über Abtreibung, *Mueller* und *Nippe* über Schußverletzungen und Jagdunfälle, *Müller-Heß* und *Wiethold* über Sexualdelikte, *Pietrusky* und *Schrader* über Schäden durch elektrischen Strom, *Pietrusky* und *Ponsold* über Blutgruppenbestimmungen, *Raestrup* und *Nippe* über Versicherungsbetrug, *Schwarzacher* über Blutaltersbestimmungen, *Schwarzacher* und *Buhtz* über Kleiderstaubuntersuchungen, *Specht* über Brandstiftungen, Zündmittelnachweise und Explosionen, *Timm* und *Schmidt* über Giftnachweise, *Többen* über Kriminalpsychologie, *Walcher* über Blutuntersuchungen, -nachweis, Leichenerscheinungen, sowie *Werkgartner* über Werkzeugspuren.

In diesem Schrifttum ist als einzig richtige Erkenntnis immer wieder ausgesprochen und auch niedergelegt worden, daß der Einsatz der forensischen Tätigkeit des Gutachters am Tatort zu erfolgen hat, und zwar nicht nur im versicherungsrechtlichen Begutachtungsfall, sondern vor allem auch bei der Aufklärung eines strafrechtlich zu verfolgenden Deliktes.

Für den ersten Fall bietet der begutachtende Arzt allen entscheidenden Instanzen durch sein Gutachten die wertvollste Unterlage für die Beurteilung des einzelnen Vorganges sowohl hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges der Folgen einer Verletzung, welcher oft genug streitig ist, mit dem Unfall, als auch hinsichtlich der Abschätzung der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit. Da es bei diesen Untersuchungen auf die kritische Anwendung ärztlichen Wissens und ärztlicher Erfahrung in Kombination mit der oft notwendigen forensischen Würdigung einschlägiger örtlicher wie technischer Verhältnisse und nicht zuletzt auch von Gesetzesbestimmungen ankommt, ist diese Tätigkeit auf Grund ihrer Eigentümlichkeit wohl in erster Linie als maßgeblich gerichtsmmedizinische anzusprechen.

Das gleiche gilt für die Beurteilung versicherungsrechtlicher Fälle auf chemischer und chemisch-technischer Grundlage.

Im strafrechtlichen Begutachtungsfall, etwa einem Mordfall, übernimmt der Gerichtsmediziner gleichsam die ärztliche Versorgung der Mordkommission (*Vorkastner*).

In diesem Stadium seiner Einschaltung bereits, die freilich zunächst auf Feststellungen rein medizinischer Art abzielt, gleitet die Untersuchung des Sachverständigen oft unmerklich auf das mit der Gerichtsmedizin gleichermaßen wie mit der gerichtlichen Chemie unlösbar verbundene Gebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik über, indem meist kleinste, unauffällige, für die Rekonstruktion des Geschehnisses aber höchst wichtige naturwissenschaftliche Indizien an der Leiche, an einem Tatwerkzeug, im Tatortbereich, an dem Verdächtigen oder seiner Kleidung als wertvollste Fingerzeige für eine erfolgversprechende Fahndung der Ermittlungsbehörde aufgefunden werden. Es sei nur

an Blutspuren, Sperma, menschliche Gewebsteile, Haare, Federn u. dgl. mehr erinnert.

Immer werden am Tatort bestimmte naturwissenschaftliche, und seien es auch nur mikroskopische Spuren vorhanden sein, die den Täter verraten, auch wenn er glaubt, ganz besonders sorgsam vorgegangen zu sein. Die beispielsweise bei der Untersuchung von Brandfällen noch immer weit verbreitete Auffassung, das Feuer zerstöre alle Merkmale einer Brandstiftungsanlage, ist irrig und überholt. Wie in diesen, so auch in allen übrigen Fällen der forensischen Praxis kommt es freilich wesentlich darauf an, daß die Spurensuche am Tatort in Gegenwart des Sachverständigen stattfindet, der vor allem auch den Entscheid darüber treffen sollte, welche Beweismittel einer wissenschaftlichen Untersuchung zweckmäßigerweise zuzuführen sind.

Daß derartige, oft latente Spuren und vor allem Spurenkomplexe, die ihrer gegenseitigen Abhängigkeit wegen nicht selten von ausschlaggebender Beweiskraft im Ermittlungsverfahren sind, ebenso wie sie erarbeitet unter Herausstellung der sogenannten *kriminalistischen Leitelemente* folgerichtig nur auf rein wissenschaftlicher Grundlage bewertet werden können, steht außerhalb jeder Diskussion. Abgesehen von wenigen gegenteiligen Auslassungen zu dieser Frage findet die dargelegte Auffassung ihre volle Bestätigung in dem einschlägigen, sehr bedeutsamen, fachwissenschaftlichen Schrifttum, auf dessen Einzelaufzählung ich naturgemäß im Rahmen dieser Ausführungen verzichten muß.

Mit dem Auffinden naturwissenschaftlich-kriminalistischer Einzelspuren am Tatort ist es indessen — wie bereits angedeutet — allein nicht getan; das Bemühen muß vielmehr so gerichtet sein, die sachlichen Beweise in ihrer Gesamtheit zu erfassen, so daß möglichst keine Lücke in der Indizienkette bestehen bleibt, eine Forderung, die — wie die Praxis lehrt — bei einer alsbald nach der Tat stattfindenden Inaugenscheinnahme und Überprüfung des Tatortes durch einen für derartige Untersuchungen auf Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung, seines Wissens und seiner Erfahrung gleichsam prädestinierten Gutachter zu erfüllen ist.

Die spätere wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse einer Tatortschau und -untersuchung setzt voraus, daß auf Grund *wahren* sachverständigen Wirkens am Ort des Geschehnisses peinliche, auf den speziellen Fall abgestellte und erschöpfende medizinische, chemische und naturwissenschaftlich-kriminalistische Feinarbeit geleistet worden ist, die von planmäßigem und logischem Vorgehen ebenso wie von sachlicher Überlegenheit bei der Verwertung der Spuren Zeugnis ablegt.

Die wissenschaftliche Untersuchung eines Beweisstückes setzt bereits mit der Entscheidung ein, in welcher Reihenfolge an einem Objekt nach verwertbaren Hinweisen und Spuren zu fahnden ist. Aus

einer auf Grund naturwissenschaftlicher Durchbildung wesentlich erweiterten Perspektive ist die *Untersuchungsfolge* unter Ausschließung von Zerstörungen wichtiger Merkmale sicher festzulegen. Die wissenschaftliche Bearbeitung des am Tatort gesicherten Beweisstückes und die Bewertung der Untersuchungsbefunde erfolgt dann in den Laboratorien in sinnvoller Weise nach Gesichtspunkten, die sich aus dem Tatortmilieu und den Verhältnissen, des besonderen Falles ableiten; die Untersuchungsgänge sind demgemäß oft ganz spezifisch zu gestalten und es bedarf letztlich noch einer sehr kritischen Würdigung, ob ein Befund in das zu rekonstruierende Bild des Tatherganges einzubauen ist oder nicht.

Auf diesem Untersuchungswege werden beispielsweise aus Taschenstaub, aus Schuherde, pflanzlichen Fragmenten, aus winzigen Verbiegungen, kleinen Scharten, aus einem Protozoenbefund, aus Stofffasern u. dgl. m. entweder mit Hilfe empfindlicher optischer Apparaturen (Mikroskop, Spektrograph) oder durch chemische bzw. biologische Reaktionen nicht selten Feststellungen getroffen, die zur Aufklärung des Verbrechens und auch unmittelbar zur Überführung des Täters wesentlich beitragen.

Angeregt durch die Mannigfaltigkeit der in Erscheinung tretenden Fragestellungen aus der Praxis erfährt die *wissenschaftliche Tätigkeit ständig neue Impulse* und das Schrifttum weist das Bemühen und die Erfolge aus, die die Forschungsarbeiten der Institute im Dienste der Verbrechensaufklärung erzielt haben.

Gelegentlich wird auch die seitens der Gerichte erhobene oder eine aus dem Ergebnis der Tatortschau sich aufdrängende Fragestellung selbst zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung und Diskussion, so daß der Inhalt eines solchen Gutachtens den Rahmen alltäglicher Begutachtungen überschreitet und vom fachwissenschaftlichen Standpunkt aus grundsätzlich bedeutsam wird. Leider sind aber gerade diese wertvollen wissenschaftlichen Erkenntnisquellen der Allgemeinheit und insbesondere den Fachkollegen wenig oder gar nicht zugänglich, solange sie nicht entweder publiziert oder an zentraler Stelle — für jeden erreichbar — gesammelt werden.

In der gutachtlichen Zusammenstellung von Tatortfeststellungen und wissenschaftlichen Untersuchungsbefunden darf ferner eine kritische Erörterung aller der Möglichkeiten des Geschehensablaufes nicht unterlassen werden, die sich aus den Rekonstruktionsversuchen ableiten lassen könnten. In der Regel gestattet dann die wissenschaftliche Bewertung des Untersuchungskomplexes unter Umständen in Kombination mit psychologischen Erkenntnissen eine um so weitgehendere Differenzierung dieser Möglichkeiten unter Herausstellung des wahren Sachverhalts und Tatherganges.

Den allenthalben geäußerten Auffassungen, psychologische Folgerungen im Ermittlungsverfahren seien Vorrecht der Juristen, kann nicht stattgegeben werden. Lassen doch gerade naturwissenschaftliche Befunde oft ganz bestimmte psychologische Rückschlüsse nicht nur auf die Vorgeschichte eines Verbrechens, sondern auch auf die Ausführungsart der Tat und die Person des Täters wie dessen Gedankengänge zu, die dem Nichtnaturwissenschaftler verborgen bleiben; ganz abgesehen davon, daß der Sachverständige häufig von psychologischen Erkenntnissen geleitet — bereits die Tatortuntersuchungen in ganz bestimmte und zwar in die richtigen Bahnen zu leiten vermag.

Von oft wesentlichem wissenschaftlichem wie praktischem Beweiswert sind schließlich auch solche Spuren, die bisweilen in der *weiteren Umgebung des Tatortes* aufgefunden werden können.

In einem von mir im Jahre 1936 bearbeiteten Brandstiftungsfall war es gelungen, folgenden Spurenkomplex zu sichern:

Der Täter hatte nach dem Anlegen des Feuers die Scheune durch eine von ihm gefertigte Einsteigöffnung verlassen und war eiligst über einen nahe gelegenen, leicht ansteigenden Weizenacker davongesprungen. Die Gangspuren führten den Acker hinauf bis zu zwei Drittel der Feldlänge. Dasselbst war ein deutlicher Wendepunkt festzustellen, von dem aus die Spur wieder im gleichen Bereich hinabführte. Bemerkenswert war nun, daß die Abstände zwischen den Fußspuren zunächst erweitert waren, sich dann zusehends verringerten und schließlich im Zickzacklauf an dem stark ausgetretenen Wendepunkt endeten.

Der Täter war sonach zunächst gesprungen, verlangsamte dann seine Schritte und überwand schließlich die Steigung durch Zickzacklaufen. Demgegenüber zeigte die absteigende Spur ein grundsätzlich anderes Gangbild. Die Schrittlängen waren normal, eher etwas verringert und die Absätze waren ungleich tiefer als die Sohlen in das Erdreich eingedrückt. Aus dem Verlauf und der Art dieser Spuren mußte geschlossen werden, daß der Täter den Gang feldabwärts langsam und mit vorsichtigen Schritten getan hatte.

Die psychologische Bewertung dieser Spurengruppe führte zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß der Täter zunächst bestrebt war, eiligst vom Tatort fortzukommen. Aus sicherer Entfernung wartete er den Ausbruch des Feuers ab, um sich dann vorsichtigen oder auch gemächlichen, jedenfalls harmlos erscheinenden Schrittes der Stelle seines Wirkens wieder zu nähern. Der Täter wurde überführt und war geständig.

Dieser Vorgang — an sich bereits bemerkenswert — sollte der Schlüssel zur Klärung einer zweiten anderenorts, aber im gleichen Bezirk 2 Jahre später stattgehabten Scheunenbrandstiftung werden. In diesem Fall wurden ebenfalls auf einem nahe der Brandstelle befindlichen, noch nicht bewachsenen Acker Gangspuren festgestellt, die auf Grund der Ergebnisse einer rechtzeitig und sachgemäß durchgeführten Tatbestandsaufnahme vom Täter stammen mußten. In der Abbildung ist der Verlauf beider Gangspuren und deren Lage zum Brandobjekt schematisch wiedergegeben. Man erkennt eine weitgehende Ähnlichkeit der immerhin nicht alltäglichen Spurenanordnungen, die den Verdacht rechtfertigten, daß für beide Fälle der gleiche Täter in Frage kommen

konnte. Dieser Nachweis gelang dann letztlich auch und zwar vorwiegend durch eine rein naturwissenschaftlich-kriminalistische Beweisführung am Tatort und im Laboratorium.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bewertung werden abschließend durch die Einbeziehung von Beobachtungen des *Verhaltens verdächtiger Personen während der Tatortuntersuchungen* oft nicht unwesentlich gestützt. Obwohl Wahrnehmungen dieser Art immer subjektiv sind und für sich allein ebensowenig zu bedeuten brauchen wie zunächst vielleicht verdächtig erscheinende Widersprüche in den Aus-

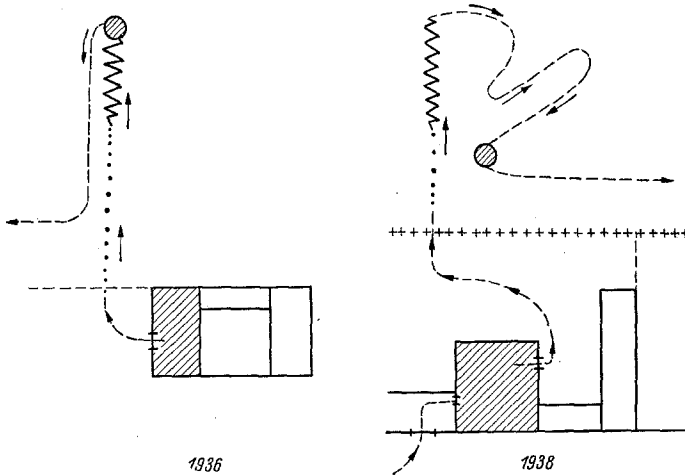


Abb. 1.

sagen, so runden sie doch die Fahndungsergebnisse ab und schließen nicht selten die Beweiskette.

Die Zuziehung des gerichtlichen Mediziners und Chemikers bereits zur ersten Tatortschau hat sich in großen Bezirken Deutschlands durch die vorbildliche Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und vor allem den polizeilichen Ermittlungsorganen eingeführt und bewährt, wengleich die Erfüllung dieser Bestrebung auch mancherorts vielleicht aus Ressort- und Prestige Gründen noch zu wünschen übrig läßt.

In *Auswertung* der Erfahrungen meiner bisherigen gerichtsschemischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Brandursachenermittlung hat es sich allenthalben auch als wünschenswert, ja erforderlich herausgestellt, daß bereits beim ersten Einsatz an der Brandstelle der psychiatrisch tätige Gerichtsmediziner in stärkerem Maße als bisher in die Ermittlungen eingeschaltet werden sollte. Denn in der Mehrzahl der Fälle wird es nur dem psychiatrisch geschulten Gerichtsmediziner gelingen, verdeckte psychopathologische Erscheinungen beim Täter schnell und sicher zu erkennen.

Diese Tätigkeit des gerichtlichen Mediziners ist bislang meist nur auf bestimmte und ganz spezielle Brandstiftungsfälle beschränkt, in denen offensichtlich kranke und belastete Personen als Täter in Frage kommen. Der Mediziner fungiert erst dann als Sachverständiger im Brandprozeß, wenn es gilt, einen geständigen oder der Tat verdächtigen, bereits inhaftierten Brandstifter auf seinen Geisteszustand hin zu überprüfen und bei diesem später erst zutage tretende Krankheitssymptome zu begutachten. — Der aufgezeigte Mangel soll in der Schilderung folgenden Vorganges seinen beredten Niederschlag finden.

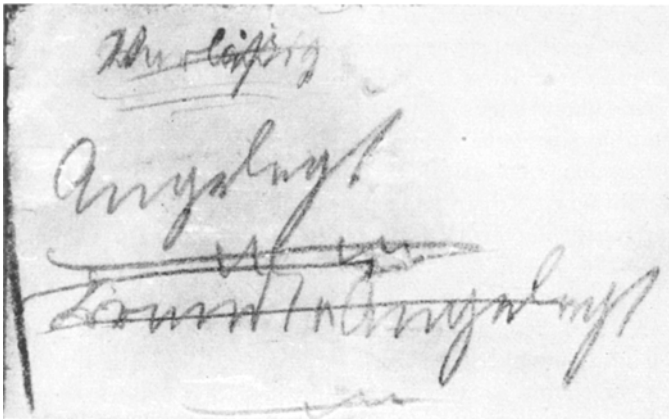


Abb. 2.

Ein 68jähriger Mühlenbesitzer beging in seinem Anwesen eine vorsätzlich-präparierte Brandstiftung; er leugnete zwar die Tat, galt aber für überführt und wurde inhaftiert. Noch während seiner ersten polizeilichen Vernehmung am Tatort wurde in seiner Brieftasche der im Bild beigelegte Zettel aufgefunden. Nach dem Grund dieser auf den Brand Bezug nehmenden Niederschriften befragt, gab der Täter an, sich diese Notizen „lediglich zu seiner Orientierung gemacht zu haben. Auch wüßte er dann gleich die Antwort, wenn er im Dorf danach gefragt würde, was in seinem Grundstück passiert sei“.

Der im Gutachten begrifflicherweise angeregten psychiatrischen Untersuchung des Täters wurde erst nach 7monatiger Untersuchungshaft stattgegeben. Auf Grund des Ergebnisses dieser Begutachtung wurde dem Verdächtigten der Schutz des § 51 StGB. für die ihm zur Last gelegte Brandtat zugebilligt.

Wenngleich sich der erfahrene Ermittlungsbeamte jeweils gefühlsmäßig auf sein Gegenüber einstellt, so kann er jedoch — wie der beschriebene Fall beweist — zumeist nicht ohne weiteres erkennen, ob etwa pathologische Beeinträchtigungen des zu Vernehmenden vorliegen, die eine besondere Vernehmungstaktik oder die Hinzuziehung des Gerichtsmediziners *von vornherein* geraten erscheinen lassen. Der

Gerichtsmediziner würde in derartigen Fällen als Psychiater und Psychologe zugleich bei der polizeilichen Vernehmung richtunggebend mitarbeiten können und zu verhindern wissen, daß auf falscher Basis vernommen und eine beschleunigte Aufklärungsarbeit gegebenenfalls in Frage gestellt wird.

Die *Anregung* geht also dahin, in speziell gelagerten Fällen entgegen der früheren Gepflogenheit bereits im Anfangsstadium der Ermittlung auch den psychiatrisch geschulten Gerichtsmediziner in die Fahndungs- und Aufklärungsarbeit am Tatort unmittelbar einzuschalten, damit die oft recht schwierige Persönlichkeit gerade des Brandstifters alsbald erkannt wird, die Angaben des Täters entsprechend gewertet werden können, der Verfahrensgang unter Umständen nicht unnötig verzögert wird, aber nicht zuletzt auch Wahrheit, Simulation und Unvermögen klar geschieden werden.

Die durch den Einbau der naturwissenschaftlich-, speziell chemisch-kriminalistischen und kriminaltechnischen Sonderarbeitsgebiete erweiterte gerichtliche Medizin beherrscht in dieser Form das Gesamtgebiet der strafrechtlichen Hilfswissenschaften und wird den neuzeitlichen Anforderungen seitens der Gerichte und Ermittlungsbehörden gerecht.

Um dem Wissenschaftler von seiner Basis aus die Möglichkeit zu geben, an laufendem Erfahrungsmaterial die Verbrechermethodik zu studieren und diese Erkenntnisse wissenschaftlich und praktisch auszuwerten, erscheint es zweckmäßig, es bei der bisherigen regionalen Bearbeitung des Untersuchungsmaterials durch die zuständigen Institute zu belassen, zumal dann auch ein persönlicher Kontakt zwischen den Sachverständigen, den Richtern und Staatsanwälten erhalten bleibt, auf den es oft wesentlich ankommt.

Eine allzu straffe Zentralisierung insbesondere aller kriminaltechnischen Untersuchungen erscheint daher nicht ratsam.

Andererseits soll natürlich nicht verkannt werden, daß eine reichseinheitliche Auswertung des regional erarbeiteten Erkenntnismaterials für die Staatssicherung und Verbrechensvorbeugung von höchster politischer Bedeutung ist. Die entsprechend naturwissenschaftlich eingestellten Universitätsinstitute erscheinen daher als der geeignete Sammelpunkt für Lehre, Forschung und praktische Arbeit auf den ausgedehnten und wichtigen strafrechtlichen Grenzgebieten.

So widmet sich die Hochschultätigkeit in Auswertung der durch die Praxis erworbenen Erkenntnisse auch Aufgabenkreisen, die der Gerichtsmedizin an sich ferner liegen; es sei nur an allgemeine soziologische Bekämpfungsmethoden des Verbrechens, an daktyloskopische Spezialuntersuchungen und Sammlungen (insbesondere erbbiologischer Art), an die von *Schneickert* angeregte und begonnene Einrichtung von Handschriftensammlungen, die insbesondere über physiologische und

psychologische Schreibstörungen Auskunft geben sollen, weiterhin an systematische Untersuchungen hinsichtlich häufig vorkommender Schriftmerkmale, an die Sammlung von Selbstmörderbriefen als Grundlage späterer Auswertungen erinnert.

Die in Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse von *Merkel u. a.* geforderte Einführung der obligatorischen Leichenschau und der Verwaltungssektion für die bisher nicht oder nicht genügend geklärten Todesfälle im ganzen Reichsgebiet zielt über einen engen wissenschaftlichen Horizont hinaus auf eine Förderung des Volksganzen ab.

Die Verwaltungssektionen sind bereits gesetzlich in Österreich und Thüringen und praktisch zunächst ohne gesetzliche Grundlage vielerorts im Altreiche unter anderem in Berlin, Breslau, Frankfurt, Halle eingeführt, haben zu einer wesentlichen Erweiterung der Kenntnis über den plötzlichen Tod und — was als wesentlich herauszustellen ist — auch auf die Spur manchen Verbrechens geführt. Eine von unserem Institut auf dem Verwaltungswege durchgeführte Sektion eines angeblichen Tetanussterbefalles erwies sich letztlich als ein Strychningiftmord.

In Auswertung der Ergebnisse einer Vielzahl praktischer wie wissenschaftlicher Tatort- speziell Brandstellenuntersuchungen wurden wesentliche Gesichtspunkte erarbeitet, die die Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes in ganz bestimmte und reichseinheitliche Richtungen lenkten.

Noch aber harren — wie gesagt — die in der Mehrzahl der Gutachten gleichsam verborgen liegenden Erkenntnisquellen ihres Aufschlusses, deren Bedeutung aus der Veröffentlichung dieses oder jenes interessanten Einzelfalles bereits erhellt.

Sollte man bei dieser Sachlage nicht erwägen, das wissenschaftliche Gutachtenmaterial gegliedert nach Hauptgesichtspunkten einer systematischen Aufteilung zuzuführen, wobei den speziellen Interessensgebieten der einzelnen Anstalten Rechnung insoweit zu tragen wäre, als bestimmten Instituten bestimmte Zweige der gerichtlichen Medizin zur systematischen Sammlung und Bearbeitung übertragen würden? Durch Übersendung von Sektionsprotokollen und Gutachtendurchschlägen würden ohne wesentliche technische Schwierigkeiten Sammelpunkte geschaffen, an denen das im ganzen Reichsgebiet anfallende praktische und wissenschaftliche Tatsachen- und Erfahrungsmaterial aus der gerichtsmedizinischen Bearbeitung bestimmter Delikte und Deliktgruppen zusammenläuft. Eine derartige Konzentrierung würde nicht nur innerhalb des eigentlichen Fachgebietes in verschiedensten Richtungen (wie Lehre, Forschung, gegenseitige Belehrung usw.) bedeutungsvoll sein, sondern dürfte vor allem auch Auswertungen zulassen, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben können und in dieser Form der vorbeugenden Staatssicherung dienstbar zu machen sind.

Man denke nur an die Sammelgebiete wie Abtreibung, Kindestötung, Alkohol, Verkehrsunfall, kriminelle und gewerbliche Vergiftung, Brandstiftung oder Betriebsunfall.

Zusammenfassung.

Die Ergebnisse einer von einem erfahrenen und verantwortungsbewußten Sachverständigen auf breitester naturwissenschaftlicher und kriminalistischer Grundlage durchgeführten Tatortuntersuchung sind in der Regel von wesentlicher Bedeutung für die Verbrechensaufklärung.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß nur der Wissenschaftler als Gutachter in der Lage wäre, in der forensischen Praxis erfolgreich zu arbeiten. Ihm gelingt es aber, unter der Perspektive medizinisch- wie chemisch-kriminalistischer Denk- und Untersuchungsmethoden mit der der Wissenschaft eigenen Skepsis und Kritik Tathergänge, deren Vorgeschichte und Motive oft klarer herauszuarbeiten und zu erkennen, als dies dem Nichtnaturwissenschaftler möglich ist. Auch die Würdigung und wissenschaftliche Bewertung aufgearbeiteten Beweismaterials sowie die Festlegung der Bewertungsgrenze von Befunden kann nur dem wissenschaftlich geschulten Gutachter vorbehalten sein.

Ausgangspunkt jeder Begutachtung ist der *objektive* (pathologisch-anatomische, chemische oder naturwissenschaftliche) *Befund*, der freilich — soll das Gutachten den praktischen Anforderungen genügen — im Sinne naturwissenschaftlich-kriminalistischer Gedankengänge zu diskutieren und zu bewerten ist. Damit ist die Aufgabe des Wissenschaftlers aber noch nicht erfüllt; denn erst in der *Auswertung* der auf wissenschaftlicher Grundlage aus einer Vielzahl von Fällen gesammelten Erfahrungen findet seine Tätigkeit ihre Krönung.

Aussprache zum Referat Specht über die Tatortschau.

Herr *Buhtz*-Breslau erläutert an Hand mehrerer durch Verwaltungssektionen überhaupt erst erfaßter Kriminalfälle die Notwendigkeit für Einführung der obligatorischen ärztlichen Leichenschau und der sanitätspolizeilichen Verwaltungssektion. Zur wissenschaftlichen Auswertung des bei den einzelnen Instituten anfallenden Sektionsmaterials und der erstatteten Gutachten wird vorgeschlagen, jedes Institut mit der Sammlung von Sektionsprotokollen und Gutachten aus einem bestimmten Gebiet zu betrauen. — Enge Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ist notwendig und durchweg gehandhabt. Der Erlaß des Reichsführers 44 vom 6. III. 1939 betreffs Einsendung von Untersuchungsmaterial an das kriminaltechnische Institut in Berlin ist an manchen Orten falsch aufgefaßt worden. Auf Grund einer Rücksprache ist Klärung dahingehend geschaffen, daß den gerichtlich-medizinischen Instituten das regional anfallende für Lehre und Forschung wichtige Untersuchungsmaterial nicht entzogen werden soll.

Herr *Rücker*-Hamburg fordert für das ganze Reich eine gleichmäßige kriminalistische Ausbildung der Untersuchungsorgane, damit nicht nur dort, wo großstädtisch ausgebildete Kriminalpolizei zur Verfügung steht, gute Chancen der Aufklärung gegeben sind.